

Liebe Jugendverbände, liebe Kreis- und Stadtjugendringe,

im Bereich der Verwendungsnachweisprüfung für Maßnahmen, die aus dem Landesjugendplan des Landes Brandenburgs gefördert werden, gibt es Neuerungen, die die Führung von Teilnahmelisten, den Vordruck des Sachberichtes bei Bildungsmaßnahmen sowie den Nachweis über die erbrachten Bildungstage der geförderten Jugendbildungsreferent*innen betreffen.

Bitte beachtet die nachfolgend aufgeführten Änderungen und leitet sie an eure Untergliederungen weiter. Alle Änderungen gelten rückwirkend für alle Maßnahmen ab dem 01.01.2019.

Teilnahmelisten:

In Absprache mit dem MBS ist es ab sofort (für alle Maßnahmen ab dem 01.01.2019) nicht mehr notwendig, die bisherigen ausführlichen Teilnahmelisten zu führen.

Als Nachweis dient lediglich das in der Anlage befindliche **Formblatt_Teilnahmeliste_neu** (beschreibbare pdf.Datei) zur Erfassung der statistischen Angaben (Anzahl, Alter, Geschlecht, Bundesland), das für jede Maßnahme zu führen ist und dem Verwendungsnachweis beigelegt werden muss.

Allerdings befreit euch dies nicht davon, die Anmeldedaten der Teilnehmenden zu erfassen und in einem für euch geeigneten System (digital oder analog) abzulegen, um sie auf Verlangen (Stichprobenprüfung) dem LJR als zuständige Zentralstelle oder dem MBS als zuwendungsgebende Institution nachzuweisen.

Nachweis bei Tagesveranstaltungen:

Bei Tagesveranstaltungen müssen (bei Stichprobenprüfungen) mindestens folgende Angaben der TN vorgelegt werden können: Name, Vorname, Alter, Geschlecht, Bundesland. Dazu könnt ihr, wenn es für Euch eine Unterstützung ist, die „**bereinigte TN-Liste**“ in der Anlage verwenden. Diese verbleibt jedoch in euren Unterlagen. Einzureichen ist lediglich das Formblatt zur Erfassung der statistischen Angaben.

Hintergrund ist, dass davon ausgegangen wird, dass sich Teilnehmende nicht immer im Vorfeld zu Tagesveranstaltungen anmelden und ihr diese Liste dann in der Maßnahme ausfüllen lassen könnt. Die Aufbewahrungsfrist für diese Daten beträgt 10 Jahre.

Nachweis bei Maßnahmen mit Übernachtungen:

Bei mehrtägigen Maßnahmen müssen (bei Stichprobenprüfungen) mindestens folgende Angaben der TN vorgelegt werden können: Name, Vorname, Alter, Geschlecht, Bundesland. Dies kann z.B. durch die schriftlichen (analog oder digital) Anmeldungen der TN/Eltern erfolgen und muss nicht zusätzlich mit einer TN-Liste belegt werden. Zusätzlich muss aus den Belegen (z.B. Rechnung für Übernachtung) die tatsächliche Anzahl der TN während der Maßnahme erkennbar sein.

Die Aufbewahrungsfrist für diese Daten beträgt 10 Jahre.

Nachweis bei Maßnahmen in Kooperation mit Schulen:

Bei Maßnahmen mit Schulen/Schulklassen reicht (als Nachweis bei Stichprobenprüfung), neben dem **Formblatt_Teilnahmeliste_neu** eine Bestätigung der Schule (Unterschrift Lehrkraft) über die Anzahl der teilnehmenden Schüler*innen, die Nennung der Klasse sowie die Anschrift der Schule aus. Eine Sammlung und Aufbewahrung der privaten Anschriften der Schüler*innen ist als Nachweis nicht notwendig.

Dazu kann (als Unterstützung für euch) die Datei „**Kooperation_Schulen**“ in der Anlage verwendet werden, das dann in euren Unterlagen verbleibt. Die Aufbewahrungsfrist für diese Daten beträgt 10 Jahre.

Wir hoffen sehr, dass Ihr diese Neuerung begrüßt und sie euch und vor allem den Ehrenamtlichen den Verbandsalltag etwas erleichtert. Durch den Verzicht der Erfassung detaillierten Daten auf TN-Listen, die in der Vergangenheit nicht bei Euch verblieben sind sondern zu Prüfzwecken weitergeleitet wurden, können wir als Jugendverbände/ Jugendringe nun auch den Schutz der Daten unserer Teilnehmenden noch besser gewährleisten.

2. Sachbericht:

Für alle Maßnahmen ab dem 01.01.2019 gilt ein neues, vereinfachtes Sachberichtsraster. Das **Formblatt_Sachberichtsraster_neu** (beschreibbare pdf.Datei) befindet sich in der Anlage dieser Email sowie zum Download auf der folgenden Website: XXXX

3. Geförderte Jugendbildungsreferent*innen

Bzgl. des Nachweises der erbrachten Bildungstage gibt es eine neue Regelung des MBJS: Der Verband hat sicherzustellen, dass der*die über den Landesjugendplan geförderte Jugendbildungsreferent*in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden mindestens 70 Tage zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Maßnahmen der Jugendbildung und Jugendbegegnung aufwendet bzw. Ehrenamtliche in diesen Tätigkeiten begleitet werden. Bei einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit verringert sich die Anzahl der durch den Verband sicherzustellenden Bildungstage entsprechend.

Wendet Euch bei Rückfragen gern an Manuela Vollbrecht und mich.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen,

Melanie Ebell